

120-21-1549/2019



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30406-367/7104/25-2019

Datum
20.08.2019

Hauptstraße 1
5600 St.Johann im Pongau
Fax +43 6412 6101-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Sabrina Rieder
Telefon +43 6412 6101-6259

Betreff

B163 Wagrainer Straße im Abschnitt StrKm. 0,6 bis StrKm. 1,6
(= Tischlerei Reiter bis Objekt Intersport Schneider) im Ortsgebiet
Altenmarkt/Pg., Austausch der (Giebel)Weihnachtsbeleuchtung,
straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 idgF;

BESCHEID

Spruch:

I.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erteilt der Marktgemeinde Altenmarkt/Pg., Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt/Pg. gemäß § 90 Abs. 1 u. 3 der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 idgF die straßenpolizeiliche Bewilligung für den Austausch der (Giebel)Weihnachtsbeleuchtung an der B163 Wagrainer Straße im Abschnitt StrKm. 0,6 bis StrKm. 1,6 (= Tischlerei Reiter bis Objekt Intersport Schneider) im Ortsgebiet Altenmarkt/Pg. für die Zeit bis 25.10.2019 unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

- 1) Der Fahrzeugverkehr ist **während der Bauarbeiten** in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
 auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 6,0m)
- 2) Der **Fußgängerverkehr** ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht erhalten:
 durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig
Die geänderte Führung des Gehsteiges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlaten/Gitter standfest abzuschränken (lt. **Regelplan GR 6 RVS 05.05.44**)
- 3) Zur Schaffung einer Arbeitsfläche für das Abstellen der Hebebühne sind mindestens 1 Tag vor Beginn der Arbeiten „Halte - und Parkverbote“ (Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO)

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | Telefon +43 6412 6101 | bh-st-johann@salzburg.gv.at
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

ivm einer Zusatztafel mit Angaben zur Dauer und Termin der Sperre an den Kurzparkzonenparkflächen vor den jeweiligen Objekten aufzustellen.

- 4) Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
- 5) Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
- 6) Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
- 7) Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- 8) Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Die Verkehrszeichen sind mindestens in folgenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.
 - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)** - im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland) bzw. im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)** - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland) bzw. im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO)** - im Mittelformat 1 (Freiland) bzw. im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Besonders wird darauf hingewiesen, dass

 - der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen hat,
 - der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m beträgt,
 - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen.
 - Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln:
 - a) aus festem Material zu bestehen haben und mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszustatten sind,
 - b) so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - c) bei Verschmutzung zu reinigen sind,

- d) und nicht verwendet werden dürfen, wenn sie beschädigt, verbeult oder in Ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind,
- Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.
- 9) Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
 - 10) Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
 - 11) Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (Baubuch) und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.
 - 12) Gerüste usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
 - 13) Die Lagerung von Baumaterial sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
 - 14) Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten, Netze) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch die größten herabfallenden Gegenstände sicher aufgefangen werden können.
 - 15) Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
 - 16) Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß ÖNORM EN 471 tragen.
 - 17) Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
 - 18) Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige) aus Anlass der gegenständlichen Arbeiten sind unaufgefordert und unverzüglich durch Kehren oder Waschen zu beseitigen.
 - 19) Als verantwortlicher Bauleiter hat Herr Stefan Gsenger (telefonische Erreichbarkeit unter Tel. Nr. 0664/47 10 417) zu fungieren.

Begründung:

Die Vorschreibung der im Spruch enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfolgte aus Gründen der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs während der gegenständlichen Baudurchführung.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau sowie auf folgender Internetseite bekannt gemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/se/bezirke.htm/bh-stjohann.htm> (unter „Bekanntmachungen“)

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine **Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks - das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) - durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUN-DATWW] zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Seidl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Str. 6 6, 5541 Altenmarkt im Pongau, E-Mail
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Straßenmeisterei Pongau, Salzburger Straße 102, 5620 Schwarzach, E-Mail
4. Polizeiinspektion Altenmarkt, Malergasse 11, 5541 Altenmarkt im Pongau, - mit dem Auftrag die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen; wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich in kurzem Wege entweder dem verantwortlichen Bauleiter oder der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. zu melden , E-Mail

Anschlagevermerk:
An der Gemeindefel Altenmarkt
angeschlagen am 23. Aug. 2019
abgenommen am _____
Der Bürgermeister: